D_FD_04	Den Prozess des Erbschaftsinventars analysieren. Das eInventar (online-Erfassung) bei den Inventurbeamten als obligatorisch erklären, damit alle Daten in Acta Nova eingelesen werden können.
Ziel:	Die Inventaraufnahme der Inventurbeamten erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form mit dem vom Erbschaftsamt zur Verfügung gestellten Online-Formular "eInventar".
Beschreibung:	Die Inventurbeamten werden von den Einwohnergemeinden gewählt und sind diesen unterstellt. Dadurch verfügen die Erbschaftsämter gegenüber den Inventurbeamten lediglich über ein fachliches Weisungsrecht. Viele Inventurbeamten erstellen die Inventare von Hand und reichen Papierdokumente ein, welche von den Mitarbeitenden der Erbschaftsämter manuell erfasst werden. Die Erbschaftsämter verfügen heute über ein Online-Formular, welches den Inventurbeamten für die Erfassung der Inventare und Vermögenslosigkeitsbescheinigungen zur Verfügung steht. Damit können alle Informationen zum Inventar erfasst und nach Abschluss der Erfassung mit Beilagen elektronisch an die Erbschaftsämter übermittelt werden. Die Inventurbeamten sollen verpflichtet werden, die Erfassung der Inventare nur noch mit dem Online-Formular vorzunehmen und den Erbschaftsämtern elektronisch zu übermitteln. Damit können die Erfassungsarbeiten im Erbschaftsamt deutlich reduziert werden.
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Inventarisations-Verordnung muss dahin angepasst werden, dass das Protokoll über die Inventaraufnahme nur noch mittels Online-Formular erfasst und eingereicht werden kann.
Antrag:	Die Inventarisations-Verordnung ist anzupassen.
Kompetenz:	Regierungsrat — Priorität:

Finanzen	jährlich wiederkehrend			Aufwandreduktion				Globalbudget
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	50	50	50	50	50	200
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-50	-50	-50	-50	-50	-200